

Rechtssache C-824/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

12. November 2019

Vorlegendes Gericht:

Varhoven administrativen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

31. Oktober 2019

Kassationsbeschwerdeführer:

TC

UB

Kassationsbeschwerdegegner:

Komisija za zashtita ot diskriminatsia

VA

Andere Verfahrensbeteiligte:

Varhovna administrativna prokuratura

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerden gegen die Geldbußen, die zwei Richtern wegen Diskriminierung aufgrund des Merkmals „Behinderung“ einer blinden Person auferlegt wurden, die sie nicht zur Teilnahme an gerichtlichen Strafverfahren als Schöffe zuließen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung von Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und von Art. [2] Abs. 1, 2 und 3

sowie Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf; Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Führt die Auslegung von Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und von Art. [2] Abs. 1, 2 und 3 sowie Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zu dem Schluss, dass es zulässig ist, dass eine Person ohne Sehvermögen als Schöffe tätig sein und an Strafverfahren teilnehmen kann oder:
2. Ist die konkrete Behinderung der dauerhaft erblindeten Person ein Merkmal, das eine wesentliche und entscheidende Anforderung an die Tätigkeit des Schöffen darstellt, deren Vorliegen eine Ungleichbehandlung rechtfertigt und keine Diskriminierung aufgrund des Merkmals „Behinderung“ begründet?

Vom vorlegenden Gericht angeführte Vorschriften des Völkerrechts

- 1 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in Kraft seit dem 3. Mai 2008, genehmigt im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 (ABl. 2010, L 23, S. 23) – Art. 1, 4, 5 und 27.

Zitierte Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16), Erwägungsgründe 6, 17, 23 und 37, Art. 1 bis 4 und Art. 18.

Vom vorlegenden Gericht angeführte nationale Rechtsvorschriften

Konstitutsia na Republika Bulgaria (Verfassung der Republik Bulgarien, DV Nr. 56 vom 13. Juli 1991) – Art. 6 (Gleichheit vor dem Gesetz; Unzulässigkeit von Beschränkungen der Rechte aufgrund bestimmter Merkmale) und Art. 48 (Recht auf Arbeit; Verpflichtung des Staates, Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit insbesondere für Personen mit physischen und psychischen Behinderungen zu schaffen)

Zakon za zashtita ot diskriminatsia (Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung, DV Nr. 86 vom 30. September 2003) – Art. 4 (Verbot der Diskriminierung aufgrund aufgezählter Merkmale, einschließlich der Behinderung), Art. 7 (Fälle, die keine Diskriminierung darstellen, darunter die Ungleichbehandlung von Personen wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der in Art. 4 des Gesetzes genannten Diskriminierungsgründe steht, wenn das betreffende Merkmal aufgrund der Art eines bestimmten Berufs oder einer bestimmten Tätigkeit oder der Bedingungen seiner/ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, das Ziel rechtmäßig ist und die Anforderung nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinausgeht), Art. 40 (Aufgaben der Komisia za zashtita ot diskriminatsia [Kommission zum Schutz vor Diskriminierung]), Art. 50 (Verfahren vor der Kommission) und Art. 68 (Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen der Kommission).

Zakon za sadebnata vlast (Gerichtsverfassungsgesetz, im Folgenden: ZSV, DV Nr. 64 vom 7. August 2007) – Art. 66 (Besetzung der Spruchkörper des in erster Instanz zuständigen Gerichts mit Schöffen; Rechte und Pflichten der Schöffen) und Art. 67 (Anforderungen an die Schöffen in Bezug auf Alter, Meldeanschrift, Ausbildung, Nichtverurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten und Nichtvorliegen psychischer Erkrankungen).

Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, im Folgenden: NPK, DV Nr. 86 vom 28. Oktober 2005) – Art. 1 (Ziele der Strafprozessordnung), Art. 8 (Besetzung der Spruchkörper des Gerichts mit Schöffen; gleiche Rechte für Schöffen und Richter), Art. 13 (Verpflichtung des Gerichts, alle Maßnahmen zur Ermittlung der objektiven Wahrheit zu ergreifen), Art. 14 (Entscheidungsfindung durch das Gericht aufgrund innerer Überzeugung, die auf einer objektiven, umfassenden und vollständigen Prüfung aller Umstände beruht) und Art. 18 (Unmittelbarkeitsgrundsatz – das Gericht stützt seine Entscheidungen auf Beweismittel, die es selbst erhebt und würdigt).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 2 Das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, der Komisia za zashtita ot diskriminatsia (Kommission zum Schutz vor Diskriminierung, im Folgenden: KZDiskr.), wurde aufgrund der Beschwerde von VA gegen die Richterin UB am Sofiyski rayonen sad (Kreisgericht Sofia, im Folgenden: SRS) und gegen den Präsidenten des SRS, zum damaligen Zeitpunkt TC, eingeleitet.
- 3 Die Beschwerdeführerin VA [im Verfahren] vor der Kommission ist aufgrund des Verlustes des Sehvermögens dauerhaft und lebenslang eingeschränkt arbeitsfähig. Sie schloss das Studium der Rechtswissenschaften ab und legte im Jahr 1977 erfolgreich die juristische Eignungsprüfung ab. Sie war beim Sayuz na slepite (Blindenverein) und den Strukturen der Europäischen Blindenunion beschäftigt. Im Jahr 2014 wurde sie im Rahmen eines vom Stolichen obshtinski savet (Sofioter

Stadtrat) durchgeführten Verfahrens als Schöffin zugelassen und dem SRS zugeteilt. Am 25. März 2015 wurde sie als Schöffin an diesem Gericht vereidigt. Ausweislich eines Protokolls vom 23. März 2015 über die Zuweisung von Schöffen zu den Spruchkörpern durch Los wurde VA als Schöffin der Sechsten Strafkammer zugeteilt. Einer Auskunft des Präsidenten des SRS zufolge nahm VA in der Zeit vom 25. März 2015 bis zum 9. August 2016, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Art. 72 ZSV, mit der die elektronische Zuweisung von Schöffen eingeführt wurde, an keiner einzigen mündlichen Verhandlung in Strafverfahren teil.

- 4 In der Beschwerde, durch die das verwaltungsrechtliche Verfahren bei der KZDiskr. eingeleitet wurde, sowie im vorliegenden Verfahren macht VA geltend, dass UB in ihrer Eigenschaft als Richterin der Sechsten Strafkammer des SRS, der sie als Schöffin zugeteilt war, sie nicht zur Teilnahme an gerichtlichen Strafverfahren zugelassen habe. VA trägt des Weiteren vor, dass sie sich mit Schreiben vom 29. Mai 2015 an den Präsidenten des SRS gewandt und beantragt habe, einem anderen Richter zugeteilt zu werden, um ihr Recht auf Arbeit als Schöffin ausüben zu können, worauf sie jedoch keine Antwort erhalten habe. Sie ist der Auffassung, dass die Richterin UB und der Präsident des SRS sie wegen ihrer Behinderung benachteiligt hätten.
- 5 In ihren im Rahmen des Verfahrens vor der KZDiskr. eingereichten Stellungnahmen führte die Richterin UB an, dass die Art der sich aus der Aufgabe des Schöffen im Strafverfahren ergebenden Pflichten und das Erfordernis, über bestimmte spezifische körperliche Merkmale zu verfügen, die mit der Befähigung des Spruchkörpers zur Wahrnehmung seiner Befugnisse zusammenhängen, nicht in den Anwendungsbereich der Antidiskriminierungsvorschrift des Art. 4 Abs. 2 ZZDiskr. fielen. UB trägt Argumente für die Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 ZZDiskr. vor, wonach die Ungleichbehandlung von VA wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsgrund der „Behinderung“ stehe, aufgrund der Art der Pflichten eines Schöffen eine wesentliche und entscheidende Anforderung darstelle, die objektiv gerechtfertigt sei und ein rechtmäßiges Ziel verfolge, nämlich die Wahrung der Grundsätze des NPK, der die Aufgaben der Schöffen festlege.
- 6 TC reichte schriftliche Stellungnahmen ein, in denen Argumente für die Anwendbarkeit von Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 ZZDiskr. vorgetragen wurden, wonach die Art der „Behinderung“ von VA die Wahrnehmung der spezifischen Aufgaben als Schöffin beeinträchtigt und zu einem Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz sowie gegen die Grundsätze der Ermittlung der objektiven Wahrheit und der gleichberechtigten Teilnahme der Öffentlichkeit am Strafverfahren führen würde.
- 7 Mit Entscheidung vom 6. März 2017 stellte die KZDiskr. fest, dass TC und UB VA aufgrund des Merkmals „Behinderung“ nach Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 ZZDiskr. und mit § 1 Nr. 7 der Dopolnitelne razporedbi na ZZDiskr. (Zusatzbestimmungen zum ZZDiskr.) diskriminiert haben.

Dementsprechend wurde gemäß Art. 80 Abs. 1 ZZDiskr. gegen TC eine Geldbuße von 250 Leva (BGN) und gegen UB – von 500 Leva (BGN) festgesetzt. Gemäß Art. 47 Nr. 6 ZZDiskr. wurde TC und UB empfohlen, zukünftig keine Verstöße gegen das bestehende Recht zum Schutz vor Diskriminierung zu begehen. Die Beschwerde von VA betreffend ihre angebliche Diskriminierung aufgrund des Merkmals „Geschlecht“ wurde als unbelegt zurückgewiesen.

- 8 TC und UB fochten diese Entscheidung der KZDiskr. Vor dem Administrativen sad Sofia grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) an. Dieser befand, dass die angefochtene Entscheidung der KZDiskr. einen rechtmäßigen Verwaltungsakt darstelle und wies die Klagen ab.
- 9 Administrativen sad war der Auffassung, dass es angesichts des gesetzlichen Verbots der Ungleichbehandlung aufgrund bestimmter vom Gesetz geschützter Merkmale und des in Art. 26 ZZDiskr. verankerten Rechts des Einzelnen auf gleichberechtigte Bedingungen für den Zugang zu einem Beruf oder einer Tätigkeit, auf Ausübungsmöglichkeiten und Weiterentwicklung ohne Rücksicht auf die Merkmale nach Art. 4 Abs. 1 unzulässig sei, „grundsätzlich“ Beschränkungen aufzustellen bzw. den Zugang zur Ausübung eines bestimmten Berufs oder einer bestimmten Tätigkeit, vorliegend derjenigen des Schöffen, aufgrund der Annahme zu beschränken, dass die betreffende Behinderung deren vollwertige Ausübung unmöglich machen würde. Tatsächlich erfordere die Besonderheit des Strafverfahrens, dass die Schöffen bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse die Grundsätze des Strafverfahrens über die Unmittelbarkeit, die Ermittlung der objektiven Wahrheit und die Bildung einer inneren Überzeugung durch den zuständigen Spruchkörper beachten. Nach Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts darf diese Besonderheit jedoch nicht derart absolut wirken, dass das im ZZDiskr. im Einzelnen und im bulgarischen Recht im Allgemeinen verankerte Recht auf Zugang zu einem bestimmten Beruf oder einer bestimmten Tätigkeit beschränkt werde. Die Annahme, dass das Vorliegen einer Erkrankung oder einer Behinderung in jedem Fall eine Person bestimmter Eigenschaften beraube, stelle eine ungerechtfertigte und diskriminierende Behandlung dar. Dafür spreche auch der Umstand, dass VA nach dem Inkrafttreten der Änderung von Art. 72 ZSV zum 9. August 2016, mit der die elektronische Zuweisung von Schöffen eingeführt wurde, an zahlreichen Hauptverhandlungen in Strafverfahren teilnahm, wofür sie eine Vergütung erhielt.
- 10 Gegen das erstinstanzliche Urteil wurden Rechtsmittel beim Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht) eingelegt. Dieser hält für die richtige Entscheidung des Rechtsstreits die Auslegung von Unionsvorschriften für erforderlich.

Kurze Darstellung der Standpunkte der Parteien

- 11 Der Haupteinwand der Kassationsbeschwerdeführerin UB ist der, dass das materielle Recht, nämlich das ZZDiskr., im vorliegenden Fall nicht richtig

angewandt worden sei, und zwar durch die Verabsolutierung des in bulgarischen und völkerrechtlichen Rechtsvorschriften verankerten Rechts auf Zugang zu einem bestimmten Beruf oder einer bestimmten Tätigkeit durch das erstinstanzliche Gericht, wodurch das Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung in Widerspruch zum höherrangigen Gesetz NPK und den darin festgelegten Grundsätzen des Strafverfahrens gestellt werde, nämlich zum Unmittelbarkeitsgrundsatz nach Art. 18 NPK und zum Grundsatz der Ermittlung der objektiven Wahrheit nach Art. 13 NPK, die sie als Strafrichterin bei der Prüfung der Fälle am Rayonen sad zu beachten und wonach sie die gleiche Bearbeitung der Beweismittel durch alle Mitglieder des Spruchkörpers sowie sicherzustellen habe, dass jedes Mitglied des Spruchkörpers einen unmittelbaren Eindruck vom Verhalten der Verfahrensbeteiligten gewinne.

- 12 Der Kassationsbeschwerdeführer TC ist der Ansicht, dass die angefochtene gerichtliche Entscheidung fehlerhaft sei, da darin festgestellt worden sei, dass Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 ZZDiskr. nicht anwendbar sei. Er macht geltend, dass der vorliegende Fall in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift falle. Außerdem sei unter Berücksichtigung der Ausübung der Tätigkeit der Schöffen sowie ihrer Pflichten anzunehmen sei, dass Personen, deren Behinderungen zu einem Verstoß gegen die gesetzlich und in der Verfassung der Republik Bulgarien geregelten Grundsätze der Unmittelbarkeit, der Ermittlung der objektiven Wahrheit und der Bildung einer inneren Überzeugung des leitenden Spruchkörpers führen würden, nicht aktiv und vollumfänglich teilnehmen könnten.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 13 Das vorliegende Gericht befindetet, dass VA wegen des dauerhaften Verlustes des Sehvermögens eine natürliche Person mit Behinderung ist.
- 14 Das nationale Recht sieht ein System von Rechtsvorschriften vor, welches grundsätzlich den Schutz von Menschen mit Behinderungen gewährleistet und jegliche Diskriminierung aufgrund des Merkmals „Behinderung“ verbietet. Andererseits sind Ausnahmefälle vorgesehen, die eine Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals rechtfertigen, das im Zusammenhang mit einem der Diskriminierungsgründe steht, wenn das betreffende Merkmal aufgrund der Art eines bestimmten Berufs oder einer bestimmten Tätigkeit oder der Bedingungen seiner/ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, das Ziel rechtmäßig ist und die Anforderung nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinausgeht.
- 15 Das vorliegende Gericht hält es für unklar, inwieweit die auf der Behinderung beruhende Ungleichbehandlung einer Person mit dieser Behinderung bei der Ausübung der Tätigkeit als Schöffe im Hinblick auf die Vorschriften des VN-Übereinkommens, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Richtlinie 2000/78/EG zulässig ist.

- 16 Die Ungleichbehandlung erfolgt zwar auf der Grundlage des schutzwürdigen Merkmals „Behinderung“, steht jedoch im Zusammenhang mit den Erfordernissen und der Anwendung der Grundsätze des Strafverfahrens; eine entsprechende Regelung und Rechtsprechung laufen möglicherweise dem Erfordernis zuwider, dass allen Menschen mit Behinderungen gleiche Beschäftigungschancen zu bieten sind.
- 17 Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens hat das vorlegende Gericht auch das Erfordernis berücksichtigt, wonach die Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG im Einklang mit dem VN-Übereinkommen erfolgen muss. Dieses verlangt bezogen auf den vorliegenden Fall einen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor jeder Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, gleichviel aus welchen Gründen, und zwar nicht nur aufgrund bestimmter schutzwürdiger persönlicher Merkmale, wie sie im Sekundärrecht der Union vorgesehen sind.
- 18 Die völkerrechtlichen Vorschriften und das Sekundärrecht der Europäischen Union verlangen eine einheitliche und gleichlautende Auslegung der anwendbaren Bestimmungen, was in die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union fällt.
- 19 Aus den dargelegten Gründen ist es nach Ansicht des Varhoven administrativen sad erforderlich, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen mit den oben dargelegten Vorlagefragen vorzulegen.